

# **BGer 5A\_49/2026 vom 29. Januar 2026**

Bundesgericht, 2026-01-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_49\\_2026](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_49_2026)

FR: TF 5A\_49/2026 du 29 janvier 2026

IT: TF 5A\_49/2026 del 29 gennaio 2026

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Entscheid betreffend die Frage der aufschiebenden Wirkung im Zusammenhang mit einem Eheschutzverfahren, welches das Verfahren nicht abschliesst und somit ein Zwischenentscheid ist. In Bezug auf die Frage der Obhutsregelung wird ein nicht wiedergutzumachender Nachteil hinreichend dargelegt, weshalb auf die Beschwerde in Zivilsachen insoweit einzutreten ist ( Art. 72 Abs. 1, Art. 75 Abs. 1 und Art. 93 Abs. 1 BGG ). Hingegen äussert sich der Beschwerdeführer in Bezug auf die Unterhaltsfrage überhaupt nicht, weder zu den Eintretensvoraussetzungen noch zur Sache selbst; insoweit kann auf die Beschwerde von vornherein nicht eingetreten werden. Ferner ist die (am 19. Januar 2026 eingereichte) Beschwerde in Kontext mit der Weihnachtsregelung ohne Gegenstand.

### **E. 2**

Der Entscheid über die aufschiebende Wirkung ist eine vorsorgliche Massnahme im Sinn von Art. 98 BGG ( BGE 134 II 192 E. 1.5; 137 III 475 E. 2), weshalb nur verfassungsmässige Rechte als verletzt gerügt werden können, wofür das strikte Rügeprinzip gemäss Art. 106 Abs. 2 BGG gilt und bloss appellatorische Ausführungen ungenügend sind (zu den diesbezüglichen Begründungsvoraussetzungen BGE 142 III 364 E. 2.4; 149 III 81 E. 1.3).

### **E. 3**

Das Kantonsgericht hat im Kontext mit der Obhutsfrage erwogen, die Konstanz der bis anhin gelebten Betreuung sei ausschlaggebend, zumal häufige Veränderungen grundsätzlich nicht im Kindeswohl seien. Vorliegend sei die Tochter vor dem erstinstanzlichen Entscheid durch die Mutter betreut worden und der Vater habe ein Besuchsrecht an jedem zweiten Wochenende gehabt. Weil die schriftliche Begründung des erstinstanzlichen Entscheides (und entsprechend die Berufungsbegründung) noch ausstehe, sei zur Zeit keine Hauptsachenprognose möglich. Dazu komme das vorliegend hochstrittige Verhältnis zwischen den Eltern, welches es nicht als sinnvoll erscheinen lasse, den Ausbau hin zu einer alternierenden Obhut sofort umzusetzen. Momentan sei die aktuelle Betreuungsregelung insbesondere auch mit Blick auf das von der Kinderschutzgruppe hervorgehobene gefährdete Kindeswohl und auf die eskalierte Auseinandersetzung im Sinn einer Beruhigung der Situation beim bestehenden Zustand zu belassen.

### **E. 4**

Soweit der Beschwerdeführer auf das im Strafverfahren in Auftrag gegebene Gutachten verweist, welches ihn entlaste, so legt er dieses nicht bei und würde es sich dabei ohnehin um ein unzulässiges Novum handeln ( Art. 99 Abs. 1 BGG ), da es im angefochtenen Entscheid nicht erwähnt ist. Im Übrigen äussert er sich, auch wenn er formal das

Willkürverbot gemäss Art. 9 BV erwähnt, von der Sache her rein appellatorisch. Dabei geht er entgegen der bei Willkürprüfungen bestehenden Substanziierungspflicht (dazu E. 2) nicht konkret auf die ausführlichen Erwägungen des angefochtenen Entscheides ein, sondern er macht abstrakt geltend, gemäss der Rechtsprechung der letzten Jahre sei die alternierende Obhut das grundsätzlich anzustrebende Modell, welches durch den angefochtenen Entscheid faktisch unterlaufen werde. Ferner geht sein Vorbringen, es sei willkürlich, ohne vertiefte und einzelfallbezogene Begründung von einer alternierenden Obhut abzusehen, an der Kernprüfung des angefochtenen Entscheides vorbei, es stehe vorerst einzig die Frage der aufschiebenden Wirkung zur Debatte, eine Hauptsachenprognose sei nicht möglich, weil die schriftliche Begründung des erstinstanzlichen Entscheides und entsprechend die Berufungsbegründung noch nicht vorlägen. Insgesamt erfolgt keine substanzierte Auseinandersetzung mit den verschiedenen Argumentationssträngen des Kantonsgerichtes, weshalb von vornherein keine Verletzung des Willkürverbotes dargetan ist.

#### **E. 5**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich der Beschwerdeführer zur Frage der aufschiebenden Wirkung im Kontext mit der Obhutsfrage bloss in appellatorischer Weise äussert und er mangels sachgerichteter Auseinandersetzung mit den einzelnen Erwägungen des angefochtenen Entscheides keine Verfassungsverletzungen substanziert, namentlich keine willkürliche Rechtsanwendung, dass er sich zur aufschiebenden Wirkung im Kontext mit dem Kindesunterhalt gar nicht äussert und dass die Regelung der Weihnachtstage ohne Gegenstand ist. Die Beschwerde erweist sich, soweit überhaupt auf sie eingetreten werden kann, als offensichtlich unbegründet. Sie ist daher im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG mit summarischer Begründung und unter Hinweis auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid ( Art. 109 Abs. 3 BGG ) zu erledigen.

#### **E. 6**

Mit dem sofortigen Urteil wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung bzw. um vorsorgliche Massnahmen gegenstandslos.

#### **E. 7**

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.